

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Beteiligung vom 22.01.2020 - 29.02.2020 und 28.10.2020 – 27.11.2020

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom:	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH (AWD)		31.01.2020	<p>Erfassung Leichtverpackungen Das System der Erfassung von Leichtverpackungen wird im gesamten Gebiet des Kreises Dithmarschen zum 01.01.2020 von bislang Gelben Säcken auf Gelbe Tonne umgestellt. Diese Umstellung mag in Einzelfällen – insbesondere im Bereich enger städtischer Bebauungsstrukturen – zu einem größeren Bedarf an Stellflächen auf öffentlichen Wegen und/oder an speziell eingerichteten Sammelplätzen für Abfallbehälter führen. Diese Effekte sollten in das Planungsprojekt mit einbezogen werden.</p> <p>Erfassung Sperrmüll Bis voraussichtlich zum 31.03.2023 erfolgt die Erfassung von Sperrmüll als Straßenrandentsorgung zu insgesamt zwei festen Abfuhrterminen pro Jahr. Mit Wirkung ab 01.04.2023 ist eine Umstellung auf ein Sammelsystem auf Abruf geplant. Die Abholung wird weiterhin als Straßenrandentsorgung erfolgen. Wir verbinden damit unter anderem auch die Hoffnung, dass der Einfluss auf das Straßen-/Ortsbild geringer ausfallen wird, da die zum Sperrmüll bereitzulegenden Gegenstände vorher angemeldet werden müssen und die Bereitstellung damit geordneter erfolgen wird.</p> <p>Verkehrsberuhigte Bereiche Veränderungen im Verlauf von Straßenzügen oder die Bildung von Sackgassen – insbesondere mit dem Ziel einer Beruhigung des Straßenverkehrs für die jeweiligen Anlieger – haben in der Regel immer Auswirkungen auf die Planung der Sammeltouren und den Einsatz der Fahrzeuge. Sofern mit Blick auf die Einhaltung des besonderen Regelwerks „Sammlung und Transport von Abfall“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) nicht ausreichend bemessene Wendeanlagen vorhanden sind und damit ein Rückwärtsfahren erforderlich machen, kann eine Einsammlung der Abfälle ab Grundstücksgrenze nicht mehr aufrechterhalten werden. Ersatzweise sind Sammelplätze einzurichten.</p> <p>Einsatz von Depotcontainern Für die Sammlung von Altglas und kleinteiligen lithiumfreien Elektro-Altgeräten sind im Bereich des Geländes am ZOB und auf einer Freifläche in der Bahnhofstraße in der Gemeinde Tellingstedt Standplätze für Depotcontainer eingerichtet. Sofern Ihre Planungen zu einer örtlichen Veränderung dieser Standorte führen sollten, bitten wir zu bedenken, dass alternative Standorte auszuweisen sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die neuen Standorte freizugänglich, einsehbar (hilft bei der Vermeidung wilder Abfallablagerungen an diesen Standorten) sowie für die eingesetzten Sammelfahrzeuge ausreichend bemessen (incl. erforderlicher Rangierflächen) und befestigt sein müssen. Auf freies Lichtraumprofil ist zu achten.</p>	Abgegebene Hinweise sind in das Konzept eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom:	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			<p>Unterflursysteme Sofern der Einsatz von Unterflursystemen in den gemeindlichen Planungen mit einfließen sollen, sind diese rechtzeitig im Vorwege mit der Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH abzustimmen. Bislang ist im gesamten Kreisgebiet kein entsprechendes System im Einsatz. Das heißt, bislang ist die hier erforderliche spezielle Fahrzeuglogistik nicht vorhanden. Die Einführung eines neuen Systems bedarf auch der Abstimmung mit unserem Logistikpartner. Bei der Implementierung eines solchen neuen Systems bitten wir, auch eventuelle Kostenbeteiligungen der Gemeinde Tellingstedt in Ihre weiteren Planungen mit einzubeziehen.</p>	
		02.11.2020	<p>wir haben die zum Thema „Abfallwirtschaft“ in Ihrem Bericht übernommenen Passagen gesichtet. Auf eine weitere Stellungnahme der Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH wird verzichtet.</p>	/
Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH		27.01.2020	<p>Der Ortskern der Gemeinde Tellingstedt kennzeichnet sich auf Grund der vorhandenen Bebauung teilweise bis vollständig durch eine Bodenversiegelung. Es werden damit Austauschvorgänge zwischen Erdoberfläche und Atmosphäre unterbunden und die natürlichen Funktionen der Böden beeinträchtigt bis vollständig zerstört. Insbesondere im Bereich der Teichstraße wurde der alte Dorfteich zugeschüttet, obwohl heute noch hydraulische Auswirkungen im Bereich der Böden in der Abführung von Grundwasser erkennbar ist. Mit Beschreibungen des Ausmaßes der Bodenversiegelung kann sowohl ein quantitativer Überblick über die Ausdehnung gemeindlicher Siedlungsräume und Veränderungen hinsichtlich des Flächenverbrauchs gegeben werden, als auch qualitative Einflüsse z.B. auf das Klima, Grundwasserneubildung und Abwasserentsorgung abgebildet werden. Erkennbar ist, dass sich der Trend zur Abnahme der gering versiegelten Flächen nicht bestätigt, sondern eine Zunahme der Versiegelungsbereiche erfolgt. Insbesondere die Niederschlagswasserleitungen sind auf den Bemessungsfall ausgelegt. Starregenereignisse wurden nur zu einem geringen Anteil berücksichtigt. Entsprechende Multifunktionsflächen, Rückstauanlagen, Verwallungen oder Mulden sind in das Ortsentwicklungskonzept mit zu integrieren, so dass das Oberflächenwasser geordnet in die Vorflut ablaufen kann. Eine entsprechende Berücksichtigung sollte in einer zukunftsgestaltenden Daseinsvorsorge erfolgen. Raum für das Wasser schaffen: Die wichtigste Maßnahme, die durchgeführt werden sollte, ist Platz für das Wasser der Oberflächen zu schaffen. Dadurch bauliche Maßnahmen sollte das Wasser zu den Vorfluten gelenkt werden. Es sollte so viel Grünfläche wie möglich geschaffen werden. Zubetonierte Flächen sollten lieber wieder aufgerissen werden, wenn diese Flächen nicht gebraucht werden. Je mehr Raum dem Wasser geboten wird, desto besser. Legen sie das Konzept der zukünftigen Ortskerngestaltung auf die beschriebenen Extremwetterereignisse, hier besteht Handlungsbedarf. Mittels gezielter Vorsorgemaßnahmen könne Schäden durch mögliche Wetterextreme minimiert werden. Auf Altlasten auf privaten Flächen und deren Auswirkungen ist zu achten.</p>	Abgegebene Hinweise sind in das Konzept eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen
		09.11.2020	<p>wir beziehen uns erneut auf unsere Stellungnahme vom 27. Januar 2020, die vollumfänglich weiterhin gilt. Ergänzend sei mitgeteilt, dass bei der Entwicklung der Ortskerngestaltung und sich daraus resultierenden B-Plänen der Erlass des MELUND vom 19. Oktober 2019 zu berücksichtigen ist. Die A-RW 1 Betrachtung ist ggf. als Fachbeitrag hinzuzufügen.</p>	Abgegebene Hinweise sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom:	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			Grundsätzlich sind Rückhalteräume, Staueinrichtungen, Verwallungen für die Grundstücks- und Oberflächenentwässerung vorzusehen, die ggf. als Multifunktionsfläche genutzt werden könnten.	
Arbeitsgemeinschaft 29		20.11.2020	vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genanntem Thema. Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände begrüßen die Erstellung des Berichtentwurfes ausdrücklich und würdigen sowohl die umfassende Herangehensweise, als auch die breite Bürgerbeteiligung. Konkrete Anmerkungen bzw. Änderungsvorschläge erfolgen derzeit von unserer Seite nicht Wir bitten Sie, die AG-29 auch weiterhin zu beteiligen.	/
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schloss Annettenhöh	Obere Denkmalschutzbehörde Abteilung 3	24.01.2020	die überplante Fläche befindet sich teilweise in archäologischen Interessengebieten. Bei diesen Bereichen der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Hinweis auf Anhang: Karte Archäologisches Interessensgebiet etc.	Abgegebene Hinweise sind in das Konzept eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen
		12.11.2020	die überplante Fläche befindet sich teilweise in archäologischen Interessengebieten. Bei diesen Bereichen der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG, um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Wir stimmen der vorliegenden Planung zu.	Abgegebene Hinweise sind in das Konzept eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom:	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			<p>Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile - 2 - oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Hinweis auf Anhang: Karte Archäologische Landesaufnahme Tellingstedt</p>	
Breitbandzweckverband Dithmarschen	c/o egeg: Wirtschaftsförderung	31.01.2020	in Tellingstedt baut der Breitband-Zweckverband Dithmarschen zurzeit ein flächendeckendes Glasfasernetz (FTTH) aus. Voraussichtlich im Sommer 2020 ist diese Maßnahme beendet.	Abgegebene Hinweise sind in das Konzept eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. - LV Schleswig-Holstein e.V.				
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Referat Infra I 3	18.02.2020	<p>Belange der Bundeswehr sind berührt. Das Plangebiet liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flughafens Schleswig/Hohn sowie im Bereich einer Luftverteidigungsradaranlage. Daneben sind auch militärische Richtfunkstrecken betroffen. Die B 203 und die L 149 gehören zum militärischen Straßengrundnetz (MSGN).</p> <p>Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen weiterer konkreter Angaben, wie Bauhöhe über Grund, Art und Ausgestaltung geplanter Bauten, ... nicht beurteilt werden. Darüber hinaus ist eine Beurteilung nicht möglich, da Koordinatenangaben in WGS 84 (Grad. Minute, Sekunde) fehlen. Die Bundeswehr behält sich vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen. An den nachfolgenden Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleistungen und Umweltschutz der Bundeswehr (BAIUDbw) zu beteiligen. Ich bitte dann dazu unser o. a. Aktenzeichen mit anzugeben.</p>	Abgegebene Hinweise sind zu berücksichtigen

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom:	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
		02.11.2020	unsere Stellungnahme vom 18. Februar 2020 hat weiterhin Bestand und gilt auch für den jetzigen näheren Beteiligungsdurchlauf. Ihre dazu übersandten Unterlagen wurden mit überprüft.	/
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben				
Deutsche Post AG				
Deutsche Telekom Technik GmbH	- PTI 11 - Planungsanzeigen	25.02.2020	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Nutzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Untersuchungsgebiet sind von uns zurzeit keine Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet, die für die Sanierung bedeutsam sein können. Über ggf. notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien der Telekom können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit entsprechender Erläuterung vorliegen. Sollte sich während der Baudurchführung ergeben, dass Telekommunikationslinien der Telekom im Entwicklungsgebiet nicht mehr zur Verfügung stehen, sind uns die durch den Ersatz dieser Anlagen entstehenden Kosten nach § 169 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 150 Abs. 1 BauGB zu erstatten. Bitte informieren Sie uns frühzeitig über unsere Kontaktdaten über den weiteren Ablauf. Wir werden dann zeitnah die Zuweisung zu einem Bearbeiter veranlassen.	Abgegebene Hinweise sind in das Konzept eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen
		02.11.2020	wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.	/
Dithmarschenbus DB Regio Nord				
Eider-Treene-Verband		26.02.2020	Das Untersuchungsgebiet liegt im Verbandsgebiet des Sielverbandes Tielenu. Die Ortslage Tellingstedt wird vom namensgebenden Hauptvorfluter des Verbandes, der Tielau, durchflossen. Ein weiteres Gewässer 2. Ordnung mündet südlich des Schwimmbades in die Tielenu ein (Nr. 051001, s.AV_Auszug). Innerhalb der Ortslage wird die Gewässerunterhaltungspflicht anstelle des Sielverbandes durch die Gemeinde Tellingstedt erfüllt. An den Gewässern gelten dennoch grundsätzlich die Abstandsregelungen und Eigentumsbeschränkungen der Sielverbandssatzung.	Abgegebene Hinweise sind in das Konzept eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom:	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			<p>Im Ortskern von Tellingstedt besteht seit historischen Zeiten ein Problem mit Überschwemmungen nach Starkniederschlägen. Das zentrale Problem ist dabei die in topographisch ungünstige Bereiche vorgedrungene Bebauung. Dazu mangelt es an Infrastruktur zu einer schadlosen Abführung des Oberflächenwassers zur Hauptvorflut bzw. zur Abflußretention. Am stärksten betroffen sind der nördliche Abschnitt der Teichstraße sowie der Bereich des Parkplatzes des Wandmaker-Komplexes (REWE-Supermarkt).</p> <p>Aufgrund wiederholter Überschwemmungen in jüngster Zeit ist die Gemeinde intensiv um Lösungen bemüht. Das von ihr beauftragte Ingenieurbüro Bornholdt (Albersdorf) hat im Jahr 2019 Lösungsansätze skizziert.</p> <p>Abgesehen von den vielfach diskutierten Problemen im Ortszentrum bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht folgende Anforderungen an die strukturelle und städtebauliche Ortsentwicklung:</p> <p>Maßnahmen hinsichtlich der Entwässerungsstruktur sollten darauf abzielen, Abflussspitzen deutlich zu verringern, etwa durch wirksame Retentionsanlagen oder – wenn möglich – die Versickerung von Oberflächenwasser am Ort des Entstehens. Vorhandene Einleitstellen (private und öffentliche) sollten identifiziert und in ein Entwässerungskonzept integriert werden. Konkrete Maßnahmen der Oberflächenwasserbeseitigung im Untersuchungsgebiet sind außerdem im Zuge der Bauleitplanung im Vorwege mit dem Eider-Treene-Verband und dem Kreis Schleswig-Flensburg, Untere Wasserbehörde, zu entwickeln und abzustimmen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf den Erlaß des MELUND vom 10.10.2019 „wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in SH – Teil 1: Mengenbewirtschaftung“.</p> <p>Grundsätzlich sollten städtebauliche Konzepte darauf abzielen, die Leistungsfähigkeit der Entwässerungsinfrastruktur sicherzustellen und zu optimieren. Dringend zu beachten ist, dass die Entwässerungsanlagen für Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen uneingeschränkt zugänglich bleiben müssen.</p> <p>Hinweis: Die Tielenua ist ein gem. EU-WRRRL berichtspflichtiges Gewässer.</p> <p>Für weitere Auskünfte stehe ich gern zur Verfügung. Ich bitte um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p> <p>Hinweis auf Anhang: Plan Auszug aus dem Anlagenverzeichnis</p>	
		26.11.2020	<p>vielen Dank für die erneute Beteiligung an dem o.a. Verfahren. Hierzu liegt Ihnen bereits meine Stellungnahme vom 26.02.2020 vor, deren wesentliche Kernaussagen sich im vorliegenden Entwurf "Vorbereitende Untersuchungen mit integriertem städtebaulichen Entwicklungskonzept im Kapitel 4.6.2 (Ver- und Entsorgungsanlagen -> Wasserwirtschaft) wiederfinden und z. T. zitiert werden.</p> <p>Korrigiert werden muß folgende Textpassage des o.g. Absatzes: "Das Abwasser-Kanalnetz wird vom Eider-Treene-Verband betrieben und unterhalten". Dies ist unzutreffend; Abwasserbeseitigung gehört nicht zu den Satzungsaufgaben des Eider-Treene-Verbandes und seiner Mitgliedsverbände. Diese erfüllen die Unterhaltungspflicht an Gewässern 2. Ordnung gem. § 28 LWG. Der Eider-Treene-Verband unterhält im</p>	Abgegebene Hinweise sind in das Konzept eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom:	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			<p>Untersuchungsgebiet keinerlei Anlagen. Als Oberverband für den Sielverband Tielenua erfüllt der Eider-Treene-Verband u.a. die Aufgabe der technischen Betreuung für den Sielverband Tielenua, dazu gehören Stellungnahmen im Rahmen von TÖB-Beteiligungen wie in diesem Fall. Im gleichen Absatz wird das Gewässer Tielenua einmal irrtümlich als „Tielau“ bezeichnet.</p> <p>Innerhalb des Untersuchungsgebiets erfüllt der Sielverband Tielenua lediglich die Unterhaltungspflicht am kurzen Abschnitt der Tielenua oberhalb des Drosselbauwerks des Rückhaltebeckens südlich des Campingplatzes. Die übrigen Gewässer 2. Ordnung werden von der Gemeinde unterhalten.</p> <p>In der zusammenfassenden Rubrik „Mängel und Konflikte“ am Ende des Kapitels findet die von mehreren TÖB aufgezeigte drängende Problematik der Oberflächenwasserbeseitigung seltsamerweise keine Erwähnung; dabei handelt es sich m.E. um das vorrangige infrastrukturelle Problem innerhalb des Ortskerns. Im Kapitel 4. 7 .1 {Gewässer, Boden, Luft, Biodiversität -> Versiegelung) findet die Problematik dagegen Erwähnung. Dort wird allerdings allein auf die Versiegelung als Ursache des Hochwasserproblems im Ortskern eingegangen. Ein Hinweis auf die unzureichende Entwässerungsinfrastruktur fehlt.</p> <p>In Kap. 4.8.2 {Mißstände, Mängel und Konflikte) wird allein auf fehlende Versickerungsmöglichkeiten hingewiesen. Diese für sich genommen würden aber zur Entschärfung der Hochwassersituation nicht ausreichen. Ein Hinweis auf notwendige infrastrukturelle Maßnahmen zur Ableitung von Oberflächenwasser folgt in Kap. 5.2.4 {Partnerschaftliche Zusammenarbeit und Klimawandel) auf S. 78. Im Maßnahmenplan {Plan Nr. 13) sind sie wiederum nicht enthalten. Die Teilmaßnahme Nr. 1 „Neubau Freibad“ wird von der Thematik der Gewässerführung wesentlich berührt, da die Tielenua derzeit verrohrt unter dem Freibadgebäude verläuft.</p> <p>Es wäre m.E. zweckmäßig, die Oberflächengewässer 2. Ordnung im Plan 11 oder im Plan 13 darzustellen. Bei einer späteren Präzisierung der Maßnahme „Aufwertung Grünfläche“ an der Tielenua südlich des Campingplatzes sind die Abstandsregelungen der Verbandssatzung zu berücksichtigen.</p> <p>Ich verweise darüber hinaus auf die Aussagen der vorangegangenen Stellungnahme vom 26.02.2020. Für zusätzliche Auskünfte stehe ich gern zur Verfügung und bitte um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p>	
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland				
Landeskirchenamt				
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR		17.02.2020	Die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	/
Gemeinden Dellstedt, Dörpling, Gaushorn, Hövede, Pahlen, Schalkholz, Süderdorf, Tielenua, Wallen, Welmbüttel,	c/o Amt KLG Eider	09.03.2020	<p>Stellungnahme der Gemeinden Dörpling, Pahlen, Tielenua und Wallen:</p> <p>Aus der Sicht der stellungnehmenden Gemeinden gibt es eine Unterscheidung der Themen in vier Kategorien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Themen der Gemeinde Tellingstedt 2. Themen, mit denen sich auch einzelne andere Gemeinden beschäftigen 3. Themen, die von allen Gemeinden verfolgt werden und schon deshalb einen hohen Abstimmungsbedarf, Vernetzung bzw. Kooperation mit sich bringen und 4. Themen der Gemeinde Tellingstedt als Zentralort 	Abgegebene Hinweise sind in das Konzept eingeflossen.

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom:	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
Westerborstel und Wrohm			<p>Zu den einzelnen Kategorien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Themen der Gemeinde Tellingstedt An dieser Stelle reicht eine einfache Aufzählung. Eine Priorisierung dieser Einzelmaßnahmen bleibt ausschließlich Angelegenheit der Gemeinde Tellingstedt sowie – sofern bereits Kooperationen mit Nachbargemeinden eingegangen wurden – der direkt beteiligten Gemeinden. Hier ist die Erneuerung des Jugendtreffs zu nennen, der Unterstand der Grundschüler auf dem Schulhof, überdachte Fahrradständer, Errichtung einer Trauerhalle, Treffpunkte im öffentlichen Raum, Neubau Feuerwehrgerätehaus, Multifunktionsgebäude als Versammlungsort, Modernisierung des Campingplatzes, Ausbau der digitalen Angebote, W-LAN-Hotspot, digitale Infotafel. Alle Maßnahmen scheinen geeignet, den Ort Tellingstedt zu stärken. Das gilt jedoch in vielen Fällen für alle Gemeinden. 2. Themen, mit denen sich auch einzelne andere Gemeinden beschäftigen: Hier erscheint und ein hoher Abstimmungsbedarf mit den betroffenen Nachbargemeinden und ein gutes Stück Augenmaß erforderlich. Es darf auf keinen Fall eine „Kannibalisierung“ stattfinden, jede Art von Konkurrenz zu vorhandenen Einrichtungen in anderen Gemeinden gilt es zu vermeiden. Das ist zum Beispiel im Bereich der hausärztlichen Versorgung der Fall. Die Gemeinde Tellingstedt ist nach derzeitigem Stand gut versorgt. Alle Anstrengungen, die hausärztliche Versorgung auf diesem Niveau zu erhalten sind auch aus der Sicht der Nachbargemeinden begrüßenswert. Eine darüberhinausgehende Versorgung mit zusätzlichen Stellen hätte jedoch zwingend auch eine Schwächung der Anstrengungen der Nachbargemeinden zur Folge. Dies gilt es zu vermeiden. Mit dem Thema „Wohnen im Alter“ und den damit verbundenen Problemlösungen wird sich zukünftig jede Gemeinde befassen müssen. Hier gibt es – speziell in unserem Bereich – ein Konzept, das auf viele Gemeinden übertragbar sein kann, auch auf Tellingstedt. Der Bereich „Sanierung Freibad“ sowie „Gastronomie am Freibad“ sollte mit besonderer Vorsicht angegangen werden. In der Vergangenheit hat sich ein recht ausgewogenes Verhältnis zwischen den einzelnen Gemeinden, die Freibäder betreiben, entwickelt. Bei den im Umlauf befindlichen Konzepten für das Freibad in Tellingstedt, den kursierenden Zahlen für die Investition und den damit zwingend verbundenen Folgekosten erscheint uns die Differenz zwischen Wunsch und Wirklichkeit/Finanzierbarkeit enorm hoch. Sollten tatsächlich 4, 6 oder 8 Millionen Euro investiert werden, würden auch die Folgekosten eklatant steigen. Wir bezweifeln ganz stark, dass ein Freibad, das mit einem derart hohen Aufwand betrieben werden muss, auch nur ansatzweise mit dem bislang in Tellingstedt angesetzten Kostenrahmen auskommen könnte. Ein Versuch, wegen des hohen Kostenrahmens ein Einzugsgebiet für die Nutzung des Freibades zu erweitern, um weitere Einnahmen zu generieren, dürfte ebenfalls keine merkliche finanzielle Entlastung für Tellingstedt bringen. Schon einmal darüber nachgedacht, wie sich die Besucherzahlen entwickeln müssen, wenn man „nur“ höhere Einnahmen von z.B. 100T€ zu erwirtschaften gedenkt? Wir sind der Überzeugung, dass das nicht möglich ist. Zudem dürfte – bei einer derart hohen Investition – der Folgekostenrahmen weit, weit über der Beispielsumme liegen. Ganz nebenbei würde natürlich die Erweiterung des Einzugsgebiets zu Lasten der benachbarten Schwimmbäder gehen, egal, ob Wrohm, Dellstedt, Pahlen oder der Hennstedter Raum. Natürlich wird der 	

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom:	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			<p>Eine oder Andere nach Tellingstedt in das Freibad gehen und im jeweils anderen Bad fehlen. Damit verringern sich dort die Einnahmen, höhere Restkosten müssen getragen werden. Das gilt es zu vermeiden, hier erinnern wir an das Stichwort „Kannibalisierung“.</p> <p>Am Ende würden also sowohl die Gemeinde Tellingstedt als auch die Umlandgemeinden unter der Entwicklung leiden. Warum also nicht „Back-to-the-Roots“: die Gemeinde Tellingstedt sollte sich darauf konzentrieren, das Freibad in der bisherigen Größe und Ausstattung mit dem geringsten Aufwand für die Zukunft fit zu machen, der möglich ist. Das, und nur das, wäre ein Gewinn für die gesamte Region. Alles andere dürfte vielen Tellingstedter Bürgern, ganz sicher aber allen Bürgern der Nachbargemeinden schwer oder gar nicht zu vermitteln sein.</p> <p>3. Themen, die von allen Gemeinden verfolgt werden und schon deshalb einen hohen Abstimmungsbedarf, Vernetzung bzw. Kooperation mit sich bringen.</p> <p>Wünschenswert wäre es, wenn sich die Gemeinde Tellingstedt an die Spitze einer Kooperation bzw. Vernetzung mit den Nachbargemeinden setzen würde.</p> <p>Das gilt z.B. generell für das Thema Mobilität. Die Mobilität wird zukünftig für alle Bürger unserer ländlichen Region eine herausragende Rolle spielen und sollte konzeptionell in Abstimmung mit den Nachbargemeinden mit Priorität behandelt werden. Gerade im Hinblick darauf, dass der ÖPNV in den ländlichen Strukturen nur eingeschränkt, bezahl- und leistbar ist (wir werden im Bereich ÖPNV niemals Hamburger Verhältnisse erreichen), sind unterstützende Konzepte dringend geboten. Da sehen wir die Gemeinde Tellingstedt in einer besonderen Pflicht bezüglich ostübergreifender Konzepte.</p> <p>Die ersten Ansätze dazu gibt es, allerdings sollten diese mit hoher Priorität verfolgt werden, da die Umsetzung und Akzeptanz in der Bevölkerung viel Zeit und Aufwand mit sich bringt.</p> <p>Alle Entwicklungen in dieser Richtung begrüßen wir, ob es ein Bürgerbusmodell ist, ein elektrisch betriebenes Dörpsmobil, E-Ladeinfrastruktur oder Mitfahrbänke. All das sind Entwicklungen, die auch für die Nachbargemeinden interessant sind, die jedoch einer übergeordneten Steuerung bedürfen. Und an dieser Stelle sehen wir die Gemeinde Tellingstedt in der Pflicht.</p> <p>Gleiches gilt auch für die Schaffung der Position eines Kümmerers. Es gibt nur einige wenige Gemeinden, die sich mit diesem Thema ernsthaft befassen können, schon aus finanziellen Gründen. Aber in Gemeinde, in denen bereits erste Ansätze vorhanden sind (sei es auf rein ehrenamtlicher oder auch auf Teilzeit beruhender Basis bezahlter Tätigkeit), müssen Verknüpfung geschaffen werden. Und Gemeinden, die sich einen Kümmerer nicht leisten können, müssen in die konzeptionelle Entwicklung einbezogen werden. Auch hier sehen wir die Gemeinde Tellingstedt in der Pflicht.</p> <p>Die Themenbereiche „Wanderwege“ und „Radverkehrskonzept“ sehen wir in das amtsweite Tourismuskonzept eingebunden. Das beinhaltet unter anderem Wander- und Radwege, aber auch die Einbindung der Eiderregion und ein Reitwegkonzept. Wir würden es begrüßen, wenn sich die Gemeinde Tellingstedt für das amtsweite Konzept stark macht, es nach Kräften unterstützt und – natürlich – seinen Teil, gerade im Hinblick auf die Wander- und Radwege, dazu beiträgt. Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass nur ein Gesamtkonzept die Region stark macht, damit auch die Gemeinde Tellingstedt.</p> <p>4. Themen der Gemeinde Tellingstedt als Zentralort</p> <p>An erster Stelle scheint und das Thema der fachärztlichen Versorgung zu stehen. Wenn mit der Schaffung eines Ärzteentrums / einer Gemeinschaftspraxis der Erhalt des bisherigen Status möglich ist,</p>	

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom:	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			<p>sollten alle Anstrengungen dazu unternommen werden. Hier erlauben wir uns den Hinweis auf Punkt 2 unserer Stellungnahme zum Thema „hausärztliche Versorgung“. Sollte damit sogar ein Ausbau der fachärztlichen Versorgung in Tellingstedt möglich sein, würden wir das auch explizit begrüßen. Die Maßnahmen zur Verkehrssicherheit sehen wir vornehmlich in eine größer angelegte Entwicklung des Kerndorfes eingebunden. Dazu wäre es aber notwendig, den Kern der Gemeinde Tellingstedt in eine verkehrsberuhigte Zone (Gehstraße?) zu verwandeln. Viele Voraussetzungen dazu sind bereits vorhanden: Um einen möglichen Kern sind viele Parkmöglichkeiten vorhanden, die von außen erreichbar wären (REWE, ZOB, Schule, Schwimmbad) und über deren Erweiterung man nachdenken könnte. Ein Umbau des Kerndorfes zu einer Art Flaniermeile würde die Attraktivität der Gemeinde Tellingstedt enorm steigern und damit auch der gesamten Region zugutekommen.</p> <p>In Bezug auf die Vereine und hier speziell der Sportvereine, ist aus unserer Sicht im Daseinsvorsorgekonzept nur wenig gesagt. Wir erinnern daran, dass die Gemeinde Tellingstedt sich einen großen und kostenträchtigen Teil der Sportstätten bislang über das Amt KLG Eider finanzieren lässt. Damit sind alle anderen Gemeinden ebenfalls in hohem Maß an der Finanzierung beteiligt und zu einem großen Teil doppelt belastet. Dieses Ungleichgewicht ist dringend zu regulieren. Wenn Tellingstedt seinen Status als Zentralort wirklich gerecht werden will, ist das eine Aufgabe mit Priorität. Selbstverständnis gilt das nicht nur für den Zentralort Tellingstedt, sondern auch für die Zentralorte Hennstedt und Lunden.</p> <p>Wrohm: Die Gemeinde Tellingstedt muss sich mit der zukünftigen ärztlichen Versorgung auseinandersetzen. Diese sollte zwingend in Zusammenarbeit mit den umliegenden Gemeinden erfolgen.</p>	
Handwerkskammer Flensburg		13.02.2020	im Untersuchungsgebiet planen wir keine Projekte etc.	/
		09.11.2020	wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.	/
Industrie-und Handelskammer		26.02.2020	<p>In Bezug auf die zu erarbeitenden Entwicklungsperspektiven für das hier betrachtete Gebiet weisen wir auf die Notwendigkeit hin, dass alle in dem Areal ansässigen Unternehmen durch diese Perspektiven hinsichtlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten unterstützt werden müssen.</p> <p>Neben der Stärkung der zentralen Lage durch positive Rahmenbedingungen (gute Erreichbarkeit mit allen Verkehrsträgern, hohe Sichtbarkeit des Angebotes etc.) für den Einzelhandel, die Gastronomie sowie die Dienstleistungsbranche, sollten bei allen Unternehmensstandorten im Gebiet auch mögliche Erweiterungsvorhaben mitgedacht werden. Diese Vorhaben könnten mit tatsächlicher Flächenausweitung verbunden sein oder sich auf die Ausweitung bzw. Änderung der Betriebstätigkeit (bspw. andere Zeiten) beziehen.</p> <p>Für Rückfragen oder auch tiefergehende Gespräche zur Ausgestaltung der Entwicklungs-perspektiven stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	Abgegebene Hinweise sind zu berücksichtigen
		27.11.2020	Wir haben die Unterlagen geprüft: Zu den oben genannten vorbereitenden Untersuchungen gibt es unsererseits keine Bedenken. Melden Sie sich bitte unter den oben angegebenen Kontaktdaten oder direkt bei uns, wenn Sie noch Fragen haben; wir helfen Ihnen gern weiter.	/

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom:	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
Kirchengemeinde Tellingstedt				
Kreis Dithmarschen, der Landrat, Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung		24.02.2020	<p>Vor dem Hintergrund, dass der Kreis Dithmarschen schon seit Jahren in besonderem Maße vom demografischen Wandel betroffen ist, stehen vor allem die zentralen Orte vor großen Herausforderungen ihre Ortskerne sowohl städtebaulich als auch infrastrukturell zukunftsfähig zu gestalten.</p> <p>Die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen samt Erarbeitung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes wird somit von Seiten des Kreises ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Die nachfolgenden Anregungen und Hinweise der Fachbehörden bitte ich im weiteren Verfahren zu beachten.</p> <p>Hinweise der unteren Naturschutzbehörde</p> <p>Gemäß der vorliegenden Abgrenzung des Entwicklungsgebietes liegt die zu untersuchende Fläche überwiegend im baurechtlichen Innenbereich. In diesem Bereich sind etwaige Baumaßnahmen nicht mit naturschutzrechtlichen Eingriffen verbunden.</p> <p>Außerhalb des baurechtlichen Innenbereichs ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung grundsätzlich anzuwenden. Demnach sind bei Vorhaben vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen zu minimieren und auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.</p> <p>Ich bitte um Berücksichtigung folgender Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für Durchführung von Umgestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Innenbereich gilt der besondere Artenschutz gemäß den Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der aktuellen Fassung. Im Innenbereich können in und an Gebäuden z.B. Quartiere von Fledermäusen betroffen sein. Gerade im Bereich der energetischen Sanierung (Dach, Decken, Keller und Fassaden) können Konflikte auftreten. Bei Bedarf sind notwendige artenschutzfachliche Untersuchungen durchzuführen. 2. Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung vom 27.05.2016 dürfen nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Dieses gilt auch für den Innenbereich. Es können z.B. Knicks oder Alleen betroffen sein. <p>Die bekannten gesetzlich geschützten Biotop des Planbereichs in der Gemarkung Tellingstedt</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Tümpel mit gemähem Ufer (FSy) auf Flurstück 34/7 der Flur 1 b) Brache mit hohem Anteil Flatterbinse (NSj) auf Flurstück 46/5 der Flur 1 c) Seggenwiese (NSs) auf Flurstück 50/3 der Flur 1 d) Erlenwald am Mühlengraben auf Flurstück 50/3 der Flur 1 e) Knickstrukturen im Innen- und Außenbereich <p>sind in der Planung zu berücksichtigen und zu erhalten. Ergebnisse der Biotopkartierung sind unter www.schleswig-holstein.de/biotop veröffentlicht.</p>	Abgegebene Hinweise sind in das Konzept eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom:	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			<p>3. Die Beseitigung oder Beeinträchtigung von ortsbildprägenden oder landschaftsbestimmenden Bäumen stellt einen Eingriff gem. den Regelungen des § 14 BNatSchG i.V. mit § 8 (1) Nr. 9 LNatSchG dar und bedarf einer naturschutzrechtlichen Genehmigung.</p> <p>4. Es befinden sich mehrere Ausgleichsflächen im Untersuchungsgebiet, die in ihrer Art keiner Veränderung unterzogen werden dürfen und zu erhalten sind. Die Ausgleichsflächen sind im Landwirtschafts- und Umweltatlas online einsehbar.</p> <p>5. Der für den Planungsraum IV derzeit gültige Landschaftsrahmenplan (April 2005) weist für den gesamten Bereich ein Gebiet mit Erholungseignung sowie eine historische Kulturlandschaft auf.</p> <p>Hinweise der unteren Wasserbehörde Grundwasser: Westlich des Untersuchungsgebietes in etwa 70 m Entfernung befindet sich die Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes Linden. Für die Schutzzone ergeben sich aus der Wasserschutzgebietsverordnung besondere Genehmigungs- und Verbotstatbestände. Oberflächengewässer: In der Ortslage Tellingstedt bestehen seit Jahrzehnten immer wieder Probleme mit Überschwemmungen bei starken Niederschlagsereignissen. Hierzu bestehen auf kommunaler Ebene verschiedene Lösungsansätze. Im Zuge der Zukunftsgestaltung Daseinsfürsorge sollte diese Problematik aufgegriffen und einer Lösung zugeführt werden. Niederschlagswasser, das von unbefestigten Flächen aufgrund der Gefällesituation in den Ortskern gelangt und Wasser, das das Bett eines Gewässers verlässt, über die Ufer tritt und dem Ortskern zuströmt, ist zwar kein Abwasser und unterfällt damit vom Grundsatz her nicht der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht, wohl aber gefasstes Niederschlagswasser von befestigten Flächen und aus einer Kanalisation austretendes Niederschlagswasser, woraus sich Haftungsfragen ergeben können.</p> <p>Hinweise der unteren Bodenschutzbehörde Der Kreis Dithmarschen führt ein Boden- und Altlastenkataster, in dem gemäß § 5 Abs. 1 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) alle nutzungsbezogenen Daten, Tatsachen und Erkenntnisse zu sammeln, aufzubereiten und zu bewerten sind, um etwaige Gefahren, die von der Fläche ausgehen können, ermitteln und ggf. abwehren zu können.</p> <p>Im Gemeindegebiet von Tellingstedt befinden sich eingetragene Altstandorte und Altablagerungen, die ggf. bei der weiteren Planung beachtet werden müssen. Sollten hierzu nähere Informationen notwendig sein, können diese beim Fachdienst Wasser, Boden und Abfall des Kreises Dithmarschen abgefragt werden.</p> <p>Hinweise der unteren Denkmalschutzbehörde In dem Untersuchungsbereich befinden sich mehrere Bau- und Gartendenkmäler, die es bei der Planung zu berücksichtigen gilt.</p>	

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom:	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			<p>In dem betroffenen Gebiet sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt. Aber in dem Gebiet befinden sich mehrere archäologische Interessensgebiete (Kartenausschnitt anbei). Diesbezüglich ist die Stellungnahme des zuständigen Archäologischen Landesamtes entsprechend zu berücksichtigen. Die UD des Kreises Dithmarschen schließt sich ggfs. dieser Stellungnahme an.</p> <p>Hinweis auf Anhang: Karte Ausschnitt archäologisches Interessensgebiet</p>	
Landesamt für Denkmalpflege		19.02.2020	<p>seitens des Landesamtes für Denkmalpflege wird die Aufnahme der Gemeinde Tellingstedt in das Städtebauförderungsprogramm „Kleinere Städte und Gemeinden“ begrüßt. Innerhalb der festgelegten Gebietskulisse für die vorbereitenden Untersuchungen befinden sich folgende Kulturdenkmale: Kulturdenkmal</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnhaus, Bahnhofstraße 34 - Wohnhaus, Bahnhofstraße 40 - Wohn- und Geschäftshaus, Hauptstraße 20 <p>Mehrheit baulicher Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Platzrandbebauung Kirchplatz bestehend aus Kirchplatz 1, 2, 3, 4, 6, 8, 12, 14, 16, 20 <p>Sachgesamtheit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kirche St. Martin bestehend aus Kirche St. Martin mit Ausstattung, Glockenturm, Kirchhof, Grabmale bis 1870, Kriegerdenkmal 1870/71, Lindenkranz und Pastorat <p>Denkmalpflegerische Belange werden daher unmittelbar berührt. Vorsorglich wird hiermit auf die Genehmigungspflichten von Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 1 DSchG SH hingewiesen, die sowohl Veränderungen an den Kulturdenkmalen selbst als auch jene in ihrer Umgebung (Umgebungsschutz) betreffen und bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen sind. Sollten Maßnahmen im Umfeld der Kirche geplant werden, sollte auf eine qualitätsvolle und der Bedeutung der Kirche als historisches Zentrum angemessene Gestaltung geachtet werden.</p>	Abgegebene Hinweise sind in das Konzept eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen
		23.11.2020	<p>in der Umgebung von Kulturdenkmalen besteht bei Maßnahmen, die zur Folge haben den Eindruck derer wesentlich zu beeinträchtigen, eine denkmalrechtliche Genehmigungspflicht gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH. Diese ist insbesondere bei den Maßnahmen 5 (Ecke Töpferstraße/ Hauptstraße/ Schulweg), 7, 8, 16 und 19 zu beachten. Bei der Maßnahme 18 gilt darüber hinaus die Genehmigungspflicht gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 DSchG SH, da das denkmalgeschützte Gemeindehaus saniert und umgenutzt werden soll. Eine frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde wird in diesem Zusammenhang empfohlen.</p>	Abgegebene Hinweise sind in das Konzept eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein	Außenstelle Itzehoe/Technischer Umweltschutz	31.01.2020	Ich teile Ihnen hierzu mit, dass aus Sicht des Immissionsschutzes keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen sind.	/

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom:	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein	Forstbehörde Nord	06.02.2020	Derzeit befinden sich zwei Waldflächen im Untersuchungsgebiet (s. Anlagen). Diese sind bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.	Abgegebene Hinweise sind in das Konzept eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen
		05.11.2020	Sofern die von mir in meiner Stellungnahme vom 6.2.2020 angegebenen Waldflächen in den weiteren Planungen berücksichtigt werden, bestehen seitens der Forstbehörde keine Bedenken. <i>Keine Anmerkungen nach weiterer telefonischer Rücksprache am 11.11.2020</i>	Waldflächen sind berücksichtigt
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein	Dezernatsleitung 22	20.02.2020	Das LVermGeo SH plant derzeit keine Maßnahmen im Untersuchungsgebiet Tellingstedt – Ortskern.	/
		13.11.2020	ich bedanke mich für die Beteiligung bei der Planung in Tellingstedt .Aus meiner Sicht bestehen aus unserem Hause keine Bedenken gegen die Planung, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH): Fehlanzeige. Diese Mitteilung stellt <u>keine</u> Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar. Allgemeine Hinweise: Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.	/
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr	Niederlassung Itzehoe			
Landeskriminalamt - Kampfmittelräumdienst		17.02.2020	Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde Tellingstedt liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden Hinweis auf Anhang: Merkblatt	/
		30.10.2020	Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem.§ 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorge-schrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde/Stadt Tellingstedt liegt in einem uns bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.	/

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom:	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. Hinweis auf Anhang: Merkblatt	
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein		18.02.2020	Zu o.a. Planung bestehen aus unserer Sicht keine Anregungen oder Bedenken.	/
Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein	Abt. IV 6 – Landesplanung und ländliche Räume			
Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein	Abt. IV 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht			
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein		28.02.2020	Gegen die vorbereitenden Untersuchungen der Gemeinde Tellingstedt bestehen von hier keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: 1. Die Grenzpunkte der im Zuge der Landesstraße 149 und den Kreisstraßen 42 und 46 festgesetzten Ortsdurchfahrten sind entsprechend meiner Roteintragung in die Planzeichnung zu übernehmen. 2. Alle Veränderungen an der Bundesstraße 203 (B 203), der Landesstraße 149 (L 149) und den Kreisstraßen 42 (K 42) und 46 (K 46) sind rechtzeitig vorher mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Standort Itzehoe, Fachbereich 462 abzustimmen. Dies gilt auch für Maßnahmen, die sich negativ auf die Verkehrsführung der hier in Rede stehenden Straßen des überörtlichen Verkehrs auswirken. Darüber hinaus dürfen dem Straßenbaulastträger der vorgenannten Straßen des überörtlichen Verkehrs keine zusätzlichen Kosten entstehen. 3. Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. S. 1206) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der B 203, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen. 4. Gemäß § 29 (1) und (2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig- Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. S. 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der L 149, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen. 5. Die Anlage von direkten Zufahrten und Zugängen zu den freien Strecken der hier in Rede stehenden überörtlichen Verkehrsstraßen ist vom Grundsatz her auszuschließen. Ausnahmen können nur dann zugelassen werden, wenn es der Verkehrssicherheit und der Rechtmäßigkeit im Zuge der überörtlichen Verkehrsstraßen nicht entgegensteht. Das rechtzeitige vorherige Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH),	Abgegebene Hinweise sind zu berücksichtigen (Bei den Kartendarstellungen im Rahmen der VU und des IEK handelt es sich um individuelle thematische Karten, die nicht mit Bauleitplänen gleichzusetzen sind. Dementsprechend wurde auf die Einzeichnungen aus darstellerischen Gründen jedoch verzichtet.)

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom:	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			<p>Standort Itzehoe, für die Anlage möglicher Zuwegungen zu den freien Strecken der überörtlichen Verkehrsstraßen ist auf jeden Fall zwingend erforderlich.</p> <p>6. Zufahrten zu Bundesstraßen gelten außerhalb einer nach § 5 (4) FStrG festgesetzten Ortsdurchfahrt als gebührenpflichtige Sondernutzungen. Ich weise darauf hin, dass auch eine Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.</p> <p>7. Zufahrten zu Landesstraßen gelten außerhalb einer nach § 4 (2) StrWG festgesetzten Ortsdurchfahrt als gebührenpflichtige Sondernutzungen. Ich weise darauf hin, dass nach § 24 (3) StrWG auch eine Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.</p> <p>8. Es wird davon ausgegangen, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf der B 203, L 149, K 42 und K 46 berücksichtigt werden und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt wird. Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen nicht gefordert werden.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.</p>	
		02.12.2020	<p>Gegen die vorbereitenden Untersuchungen „Zukunftsgestaltung Daseinsvorsorge“ für die Gemeinde Tellingstedt bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 417-553.71-51-114 vom 28.02.2020 vollinhaltlich berücksichtigt wird.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.</p>	s.o.
Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH				
Naturschutzbund Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e.V.		10.02.2020	<p>Der NABU Schleswig-Holstein gibt zu dem o.a. Vorhaben – nach Rücksprache mit seinem örtlichen Bearbeiter – die nachfolgende Stellungnahme ab. Diese gilt zugleich für die NABU Kreisgruppe Dithmarschen.</p> <p>Zum jetzigen Stand der Maßnahme sind für den NABU keine naturschutzfachlichen Einwände ersichtlich. Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	/
Schleswig-Holstein Netz AG		28.01.2020	<p>Im Untersuchungsgebiet der Gemeinde Tellingstedt befinden sich zahlreiche Versorgungseinrichtungen der Schleswig-Holstein Netz, aus unterschiedlichen Baujahren.</p> <p>Diese Versorgungseinrichtungen werden laufend an die sich ändernden Anforderungen bezüglich der Versorgungssicherheit, den geänderten Lastflüssen usw. angepasst. Die Schleswig-Holstein Netz wird im Zuge von konkreten Maßnahmen (Straßenbau, Gehwegsanierung usw.) ihre in diesen Bereichen befindlichen Anlagen prüfen und bei Bedarf erneuern.</p> <p>Eine eventuelle Umverlegung von Versorgungseinrichtungen auf Wunsch der Gemeinde ist auch in den Konzessionsverträgen mit der Gemeinde geregelt.</p>	Abgegebene Hinweise sind in das Konzept eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom:	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			Sollten Planauskünfte unserer Versorgungseinrichtungen gewünscht sein, können diese über unsere Planauskunft leitungsauskunft@sh-netz.com angefordert werden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der oben genannten Rufnummer gern zur Verfügung.	
		03.11.2020	die SH-Netz betreibt in dem benannten Gebiet Mittelspannungsleitungen, Niederspannungsleitungen und Gasleitungen, jeweils mit den entsprechenden Steuer und Regeleinheiten (Verteilerschränke, Ortsnetzstationen, Schieberplätze usw.) Sollten Änderungen an unseren Versorgungseinrichtungen durch die geplanten Maßnahmen nötig werden, bitten wir um rechtzeitige Bekanntgabe (Rückbau von älteren Gebäuden, Verlegung von Gehwegen, Änderungen der Straßenführungen etc.). Eine Vielzahl dieser Maßnahmen ist bereits in unseren Konzessionsverträgen mit der Gemeinde geregelt. Bei Erneuerungen/Änderungen der Versorgungseinrichtungen auf Wunsch der SH-Netz, werden wir die Gemeinde rechtzeitig hierüber informieren, damit diese Maßnahmen entsprechend abgestimmt werden können. Da die Umsetzung ihrer Maßnahmen, soweit uns bekannt ist über einige Jahre laufen wird, kann hier noch nicht auf Einzelheiten eingegangen werden.	Abgegebene Hinweise sind in das Konzept eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen
SVG Südwestholstein		06.02.2020	<p>Die SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft der Kreise Dithmarschen, Pinneberg und Segeberg übernimmt die Planung, Organisation, Steuerung des ÖPNV der zuvor genannten Kreise.</p> <p>Wie ich der Abgrenzung des Untersuchungsgebietes entnehmen kann, befinden sich im Untersuchungsraum folgende ÖPNV-Haltestellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tellingstedt Friedhof (auf Höhe Heider Straße 1), • Tellingstedt Schule (vor dem Schulgebäude) und • Tellingstedt ZOB (Am Markt). <p>Vor allem an der Haltestelle Tellingstedt ZOB als zentrale Bushaltestelle bedarf es einer baulichen Anpassung. Zum Dezember 2017 hat der ÖPNV-Aufgabenträger hier einen neuen Verknüpfungspunkt von drei Linien (Linien 2619, 2650 und 2820) geschaffen. Die Fahrzeuge der Linie 2820 kommen zeitgleich am ZOB in Tellingstedt an, sodass Fahrgäste von und zu den Linien 2619 und 2650 umsteigen können. Um den Ansprüchen einer modernen, barrierefreien Verknüpfungsanlage gerecht zu werden, würden wir einen Ausbau der Haltestelle begrüßen. Auch die Ergänzung einer Fahrradabstellanlage nach dem Modulsystem der NAH.SH und die Installation einer dynamischen Fahrgastinformationsanzeige empfehlen wir. Bereits im 4. Regionalen Nahverkehrsplan des Kreises Dithmarschen wurde das Entwicklungspotenzial an dieser Haltestelle aufgezeigt. Auf den Seiten 85 und 90 finden Sie Informationen zum ZOB Tellingstedt. Das Modulsystem findet ab Seite 54 Berücksichtigung.</p> <p>Für die Planungen von barrierefreien Haltestellen gibt es einen Leitfaden von der NAH.SH, den Sie unter folgendem Link vorfinden: https://www.nah.sh/assets/Projekte/2c7b2a63f4/nah_0012_013_Barrierefreie_Haltestelle_Bus_BR_210x297_barr_WEB.pdf</p>	Abgegebene Hinweise sind in das Konzept eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom:	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			<p>Der Kreis Dithmarschen fördert den barrierefreien Haltestellenausbau mit bis zu 50 % der förderfähigen Kosten. Die Richtlinie finden Sie hier: https://www.dithmarschen.de/PDF/Richtlinie_%C3%BCber_die_Gew%C3%A4hrung_von_Zuwendungen_f%C3%BCr_Investitionen_an_Haltestellen_f%C3%BCr_den_%C3%96ffentlichen_Personennahverkehr_im_Kreis_Dithmarschen.PDF?ObjSvrlD=2046&ObjID=1684&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&ts=1460990041</p> <p>ZOB-Anlagen werden darüber hinaus auch nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz - Schleswig-Holstein mit bis zu 75% vom Land gefördert.</p> <p>Neben einem barrierefreien Ausbau der Haltestelle ZOB wäre auch der Ausbau der Haltestelle an der Schule anzustreben. Aufgrund der geringen Bedienungshäufigkeit der Haltestelle Friedhof, würde ich vor dem Hintergrund der finanziellen Machbarkeit, den Ausbau dieser Haltestellen hintenanstellen.</p> <p>Bei Rückfragen können Sie sich gerne an mich wenden. Sollten Sie weitere Informationsmaterialien (z.B. Fahrpläne, Fahrzeugeinsatz, Kosten etc.) benötigen, können Sie gerne auf mich zukommen.</p> <p>Hinweis auf Anhänge: Vierter Regionaler Nahverkehrsplan 2019-2023 Leitfaden Planung barrierefreier Haltestellenausbau Richtlinie barrierefreien Haltestellenausbau</p>	
Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.				
Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Verteilnetzplanung Hamburg	20.02.2020	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland 	Abgegebene Hinweise sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen
		12.11.2020	<p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.10.2020. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p>	Abgegebene Hinweise sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom:	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			<ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland 	
Wasser- und Schifffahrtsamt Tönning				
Wasserverband Norderdithmarschen		29.01.2020	<p>Vom Inhalt des obigen Schreibens sowie den Beigefügten Planunterlagen haben wir Kenntnis genommen und nehmen wie folgt Stellung. Zu den Punkten: Bestehende Umstände, die bei der weiteren Planung beachtet oder in eine Abwägung einzustellen sind / Bauliche und infrastrukturelle Konzepte und Projekte sowie bestehende Anlagen Anschlüsse oder Einrichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wir weisen darauf hin, dass Trinkwasser-Rohrleitungen (Hauptleitungen, Anschlussleitungen) im überplanten Bereich vorhanden sind. Diese Rohrleitungen dürfen nicht überbaut werden. - Wir weisen darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Tellingstedt sind. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten im ausreichenden Umfang vorhanden sind. - Des Weiteren befindet sich Tellingstedt zum Teil in einem Wasserschutzgebiet (Wasserschutzzone III), insbesondere der Straßenzug „Grashofweg“. <p>In der Umsetzung befindlichen Maßnahmen / geplante Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zum jetzigen Zeitpunkt führen wir keine Großmaßnahmen wie (z.B. Sanierungen von Trinkwasserleitungen) im Ortskern Tellingstedt durch. Auch sind keine größeren Projekte in Zukunft vorgesehen. Allerdings weisen wir darauf hin, dass Tiefbauarbeiten wegen Rohrbrüchen nicht auszuschließen sind. Auch kann es zu Arbeiten durch die Herstellung von Grundstückanschlüssen für Trinkwasser kommen. <p>Sonstige Hinweise und Bemerkungen zu den Vorbereitenden Untersuchungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zum jetzigen Zeitpunkt haben wir keine weiteren Hinweise und Bemerkungen. 	Abgegebene Hinweise sind in das Konzept eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen
		12.11.2020	<p>Vom Inhalt des obigen Schreibens sowie den beigefügten Planunterlagen haben wir Kenntnis genommen und nehmen wie folgt Stellung. Tellingstedt befindet sich zum Teil in einem Wasserschutzgebiet (Wasserschutzzone III), insbesondere der Straßenzug „Grashofweg“. Wir weisen erneut darauf hin, dass Trinkwasser-Rohrleitungen (Hauptleitungen, Anschlussleitungen) im Untersuchungsbereich vorhanden sind. Rohrleitungen im Allgemeinen dürfen nicht überbaut werden. Dringend zu beachten ist, dass die Versorgungsanlagen für Trinkwasser für Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen uneingeschränkt zugänglich bleiben müssen. Für das Jahr 2021 werden in Tellingstedt, Stand jetzt, folgende Maßnahmen zur Sanierung und Erweiterung des Trinkwassersystems durchgeführt.</p>	Abgegebene Hinweise sind in das Konzept eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom:	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			<ul style="list-style-type: none"> • Hamburger Straße von Mühlenberg bis Rendsburger Straße DA 355 • Husumer Straße von Hamburger Straße bis Norderstraße DA 225 • Rendsburger Straße von HNr. 1 bis HNr. 8 DA 280 • Kirchenplatz DA 225 und DA 110 • Heider Straße DA 225 <p>Längerfristig sind Maßnahmen in folgenden Bereichen geplant.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hauptstraße • Am Markt • Husumer Str von Norderstrasse bis Am Markt <p>Im Falle von Straßenbaumaßnahmen oder Gehwegsanierungen würde der Wasserverband Norderdithmarschen einen weiteren Bedarf an Sanierungen des Trinkwassersystems in diesen Bereichen prüfen. Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Tiefbauarbeiten wegen Rohrbrüchen oder durch die Herstellung von Grundstücksanschlüssen für Trinkwasser kommt. Die vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen fallen nicht in den Aufgabenbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen, sondern in den der Gemeinde Tellingstedt. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten im ausreichenden Umfang vorhanden sind. Zum jetzigen Zeitpunkt haben wir keine weiteren Hinweise und Bemerkungen. Für eventuelle Rückfragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne unter der o. genannter Telefon Nr. zur Verfügung.</p> <p>Hinweis auf Anlage: Lageplanausschnitt Tellingstedt</p>	